

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Beetzendorf

Aufgrund der §§ 5,8 und 45Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 5 des Kommunal-abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen, sowie sonstiger Leistungen werden nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

I;	Erwerb von Grabstätten	
1.	Reihengrab	150,00 €
2.	Doppelgrab (Familien, Wahl- u. Gemeinschaftsgräber)	300,00 €
3.	Urnengrab	150,00 €
4.	anonymes Grab (grüne Wiese)	600,00 €
5.	Rasengrab	600,00 €
II;	Verlängerung/ 5 Jahre	
	Reihengrab/ Urnengrab	50,00 €
	Doppelgrab	100,00 €
	Anpassung/ Jahr	
	Reihengrab/ Urnengrab	10,00 €
	Doppelgrab	20,00 €

III; sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Um- Aus- und Aufbettungserlaubnis | 50,00 € |
| b) für die Zustimmung zur Beisetzung von Ortsfremden wird eine Gebühr erhoben; | 50,00 € |
| c) beim erstmaligen Erwerb von Grabstellen und bei deren Verlängerung wird eine jährliche Unterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzung bzw. Verlängerung erhoben;(außer §2Abs.I Nr.4u.5) | 15,00 € |
| d) bei bestehenden Grabstellen, für die bisher keine Unterhaltungsgebühr erhoben wurde, wird eine jährliche Unterhaltungsgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes erhoben; die Gebühr beträgt pro angefangenem Jahr/Grabstelle (außer §2Abs.I Nr.4u.5) | 15,00 € |
| e) bei Umbettungen von Urnen auf die grüne Wiese oder Rasengräber sind die Kosten nach §2 I Nr. 4 und 5 anzupassen. | |
| f) Nutzung der Trauerhalle: | |
| 1. in Beetzendorf | 100,00 € |
| 2. in Darnebeck, Käcklitz | 30,00 € |
| 3. in Bandau, Poppau, Peertz, Hohentramm, Stapen, Siedengrieben, Jeeben, Mellin, Tangeln | 50,00 € |

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte(Antragsteller)
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren unter §2 mit Ausnahme der Buchstaben c) und d) sind ein Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
3. Die Fälligkeit der Gebühren unter § 2 Buchstaben c) und d) richtet sich nach den im Jahresbescheid angegebenen Fälligkeit.

4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

1. Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Rechtsmittel

1. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Friedhofsgebührensatzungen / Friedhofgebührenordnungen im Gemeindegebiet.

Beetzendorf, den 09.12.2021

gez. Köppe
Bürgermeister

Siegel